OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302781/9/Bm/Rd

Datum:
Linz, 27. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Ing. M K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T T, B x, x R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Juni 2020, GZ: BHLL/919100108087/19, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 130 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe) bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Juni 2020, GZ: BHLL/919100108087/19, wurden über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 iVm § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 100/2018, eine Geldstrafe von 1.660 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen verhängt, weil er als gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellter verantwortlich Beauftragter der Arbeitgeberin A K GmbH, FN x, mit Sitz in A, Geschäftsanschrift: x H, A x, folgende Übertretungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes zu verantworten hat:
„Die Arbeitsinspektorin Ing. R N vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer Überprüfung am 22.8.2019 festgestellt, dass am 22.8.2019 in der Arbeitsstätte der A K GmbH.; A x, x H der Arbeitnehmer K E, geb. x der A K GmbH., A x, x H, versuchte ein Kantholz unter die Längsseite des Glasgestells (Behälters) für die Kunststofffenster zu legen um einem Kippen der Fensterelemente vorzubeugen, obwohl gemäß Herstellerangaben (Bedienungsanleitung) ein Schrägstellen des Behälters nicht zulässig ist, da hierdurch der Schwerpunkt weiter nach hinten verlagert wird und dadurch das Standmoment sinkt. Die A K GmbH hat daher am 22.08.2019 als Arbeitgeberin nicht dafür gesorgt, dass bei der Benutzung des o.a. Arbeitsmittels die für sie geltende Bedienungsanleitung des Herstellers eingehalten wurde."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.
Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass der Beschwerdeführer seit 14. Jänner 2014 als Produktionsleiter zum verantwortlichen Beauftragten für Arbeitssicherheit ernannt worden sei und in dieser Funktion neben anderen Tätigkeiten auch die Arbeits- und Produktionsabläufe laufend evaluiert und verbessert habe. Es bestehe ein Kontrollsystem, welches nicht nur die fachorientierte Einschulung der Mitarbeiter, sondern auch die laufende Kontrolle entweder durch den Beschwerdeführer selbst und/oder durch die jeweiligen Abteilungsleiter vorsehe. Zusammen mit Herrn W und nach Feedback der betroffenen Mitarbeiter sei zur Verbesserung der Beladung von Fensterelementen auf Stahlböcke Folgendes vorgesehen: Damit der Bock, der mit den Fensterelementen beladen wird, beim Beladen eine Standfestigkeit gegen das Umkippen nach vorne hat, sei vor dem Beladen des Stahlbocks eine leichte Schrägstellung dadurch zu erreichen, indem ein Kantholz an der Längsseite untergelegt werde, wodurch eine leichte Neigung (nach hinten) erzeugt werde, die verhindere, dass die Elemente nach vorne kippen. Wenn alle Fensterelemente beladen sind, werde die Sicherung zunächst durch Umspannen der Ladung mit Gurten und sodann mit der Kunststofffolie hergestellt. Am 22. August 2019 habe ein Mitarbeiter das Kantholz unterlegen wollen, nachdem bereits zwei Elemente auf dem Stahlbock aufgesetzt waren. Da der Stahlbock

zu schwer war, sei mittels einer sogenannten Ameise der Stahlbau angehoben worden, um das Kantholz unter den angehobenen Stahlbock zu legen. Dieser Vorgang sei fehlerhaft, da durch das Anheben des Stahlbocks dieser instabil werde und durch das Gewicht der lose darauf abgestellten Fensterelemente nach vorne stürze bzw. die Fensterelemente nach vorne kippen, was gegenständlich eingetreten sei. Richtigerweise wären die bereits beladenen Fensterelemente von diesem Stahlbock wieder zu entfernen gewesen, um dann den leeren Stahlbock leicht anzuheben und das Kantholz für die Herstellung der erforderlichen Neigung unterzulegen.
Es gebe keine Vorschrift des Herstellers, die besage, dass beim Beladevorgang der Stahlbock nicht in eine leichte Schrägstellung nach hinten gebracht werden dürfe. Es mag eine Bedienungsanleitung des Herstellers geben, in der ganz allgemein der Hinweis enthalten sei, dass beim Abstellen des Stahlbocks darauf zu achten sei, dass dieser gerade stehe und deshalb nicht in Schräglage abgestellt werden dürfe bzw. keine Sachen unter dem Stahlbock liegen, die diesen in Schrägstellung bringen, da er sonst umfallen könnte. Eine solche Vorschrift über die allgemeine lotrechte stabile Lage des Stahlbocks habe mit dem gegenständlichen Unfall beim Beladen des Stahlbocks nichts zu tun. Im Verfahren sei eine Bedienungsanleitung des Herstellers nicht einbezogen bzw. nicht vom Arbeitsinspektorat vorgelegt bzw. dem Beschwerdeführer nicht zur Kenntnis und Stellungnahme vorgelegt worden. Der Beladevorgang mit Unterlegung eines Kantholzes diene der Erhöhung der Standfestigkeit des Stahlbocks beim Beladen und verhindere ein Umkippen der beim Beladen noch lose auf dem Stahlbock aufgesetzten Fensterelemente und sei von der AUVA genehmigt und als sicherer Arbeitsprozess evaluiert worden. Der gegenständliche Unfall sei somit nicht durch die Verletzung einer Vorschrift in der Bedienungsanleitung des Herstellers eingetreten, sondern vielmehr durch das fehlerhafte Anheben des beladenen Stahlbocks. Diese Fehlleistung eines Mitarbeiters stehe im klaren Widerspruch zur Anweisung bei der Einschulung. Der Beschwerdeführer habe mit dem Abteilungsleiter auch ein ständiges Kontroll- und Überwachungssystem eingerichtet, das solche Fehlleistungen verhindern solle. Beide würden stichprobenartig die Beladevorgänge überwachen und werde allgemein bei Bemerken eines Anhebens von Stahlböcken, auf denen nicht ausreichend gesicherte Elemente aufgesetzt sind, sofort dem Mitarbeiter das richtige Vorgehen erklärt und dieser nochmals unterwiesen. Der Beschwerdeführer habe vor dem Unfall dafür gesorgt, dass alle dafür zuständigen Mitarbeiter unterwiesen werden, dass der Stahlbock nur dann angehoben werden darf, wenn sich kein Fensterelement bzw. Ladegut auf dem Stahlbock befindet.
Vom Beschwerdeführer wurde die Mangelhaftigkeit des Verfahrens, zumal eine Beschuldigten- und Zeugeneinvernahme und ein Ortsaugenschein, die Beischaffung und der Vorhalt der Bedienungsanleitung (Verletzung des Parteiengehörs) sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens seitens der belangten Behörde unterlassen worden seien, gerügt. Ebenso die unterlassene Aufforderung der belangten Behörde zur Darlegung eines Kontrollsystems.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich mit Stellungnahme vom 6. Oktober 2020 dahingehend, dass bei der Benutzung des Gestells (Stahlbock) die Bedienungsanleitung des Herstellers dieses Gerätes nicht eingehalten worden sei, indem zugelassen worden sei, dass ein Kantholz unter die Längsseite des Stahlbocks gelegt wurde, obwohl gemäß Herstellerangaben (Bedienungsanleitung) ein Schrägstellen des Behälters nicht zulässig sei, da hierdurch der Schwerpunkt weiter nach hinten verlagert wird und dadurch das Standmoment sinke. Das Anführen des Arbeitsunfalls des Herrn K E stelle lediglich eine Begründung zur beantragten Strafhöhe dar und habe mit der Übertretung der Arbeitnehmerschutzvorschrift keinen Zusammenhang. Anzumerken sei jedoch, dass laut Aussage des Arbeitnehmers das Unterlegen eines Kantholzes unter die Längsseite des Stahlbocks üblich gewesen sei. Der Verunfallte K E sowie der Unfallzeuge, Herr D, haben im Zuge des Beladevorgangs festgestellt, dass das Kantholz nicht untergelegt war und diese nun nachträglich versucht haben, dieses an der Längsseite des Stahlbocks unterzuschieben. Der Verunfallte habe sich zum Unfallzeitpunkt in der Mitte des angehobenen Stahlbocks befunden und sei somit das Unterlegen des Kantholzes ursächlich für den Unfall gewesen. Aus der beiliegenden Bedienungsanleitung (Herstellerdatenblatt) mit der schriftlichen Ergänzung des Herstellers sei ersichtlich, dass ein Schrägstellen des Behälters nicht zulässig sei, da hierdurch der Schwerpunkt weiter nach hinten verlagert werde und dadurch das Standmoment sinke. Überdies wurde darauf hingewiesen, dass gemäß DGUV-Regel 108-007 Punkt 5.3. „Besondere Bestimmungen für Lagergeräte“ Stapel mit einer Neigung von mehr als 2 % nicht standsicher und daher abzubauen sind. Die 2 % Schräge an der Aufstandsfläche des Gestells sei deutlich überschritten worden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Einsicht in die vom Arbeitsinspektorat beigeschaffte DGUV-Regel 108-007 und die schriftliche Stellungnahme des Herstellers sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 2020. Zur Verhandlung sind der Beschwerdeführer sowie sein Rechtsvertreter erschienen. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde durch Ing. H G vertreten. Als Zeugen wurden Ing. R N vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost sowie K E (verunfallter Arbeitnehmer) geladen und zeugenschaftlich einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer ist bestellter verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG der A K GmbH mit Sitz in A, A x, x H. Aufgrund der Bestellung zum

verantwortlichen Beauftragten ist der Beschwerdeführer für die Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Zum Unfallzeitpunkt war der Beschwerdeführer im Unternehmen anwesend.

Am 22. August 2019 wurde durch die Arbeitnehmer K E und M D ein Stahlbock mit Fensterelementen beladen. Nachdem bereits zwei Fensterelemente auf dem Stahlbock abgeladen waren, wurde von K E festgestellt, dass das Kantholz, welches üblicherweise zur Schrägstellung des Stahlbocks verwendet wird, nicht untergelegt war. In der Folge wurde der Stahlbock von M D mittels einer Ameise hochgehoben, damit das fehlende Kantholz untergeschoben werden konnte. Die auf dem Stahlbock befindlichen zwei Fensterelemente wurden ungesichert dabei auf dem Stahlbock belassen. Durch das Anheben mittels der Ameise kam es in der Folge zu einem Kippen der Fensterelemente nach vorne und stürzten diese dabei auf den Arbeitnehmer K E, welcher dadurch verletzt wurde. Sicherheitsgurte waren zum Unfallzeitpunkte nicht mehr vorhanden, da schon viele Böcke mit Fenstern beladen waren.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden vom Beschwerdeführer folgende Lichtbilder bzw. Unterlagen vorgelegt:
Beilage A): Foto, auf dem die gekippten Fensterelemente ersichtlich sind
Beilage B): Betriebsanweisung, angebracht an der Ameise, u.a. mit dem Hinweis: „Es dürfen keine Stahlböcke angehoben oder transportiert werden“
Beilage C): Genehmigung vom 12. August 2019, wonach Herr D nach vorheriger Einweisung berechtigt ist, auf dem Werksgelände die Ameise zu bedienen
Beilagen D) und E): Unterweisungen des Herrn D vom 11. Februar 2019 und 23. August 2019
Beilage F): Organigramm des Werks H, aus welchem hervorgeht, dass Herr G W als Logistikleiter für die Gesamtlogistik im Unternehmen zuständig ist
Beilage G): Foto, auf dem zahlreiche Stahlböcke ersichtlich sind, welche mit Kanthölzern unterlegt sind
Beilage H): Sicherheitshinweis der Firma G (Stand 1. Jänner 2014) für den Stahlbock (Ladungsträger), mit der Aufforderung, die darin enthaltenen Hinweise unbedingt zur sicheren Handhabung zu beachten. Unter anderem scheint darin folgender Hinweis auf:
„Achten Sie immer darauf, Ladungsträger auf ebenen, festen Untergründen abzustellen. Kippende Ladungsträger können gefährliche Unfälle auslösen!“
sowie vom Arbeitsinspektorat:
Beilage I): drei Abbildungen, die veranschaulichen, dass bei Unterlegen des Kantholzes ein Winkel von 2,4° entsteht. Bei Beladung des Gestells mit zwei Fensterelementen liegt dabei der Schwerpunkt bei ca. 157 mm vor der Kippachse, bei Beladung mit einem Fensterelement liegt der Schwerpunkt bei ca. 107 mm vor der Kippachse.
Vom Beschwerdeführer wurde dargetan, dass er im Jahr 2014 das Unterlegen von Kanthölzern in der Höhe von ca. 3 bis 4 cm eingeführt hat, dies erst nach

Rücksprache mit der AUVA und der Sicherheitsfachkraft. Durch die Aufkantung erfolgt eine 2,4° Schrägstellung des Stahlbocks. Die DGUV-Regel 108-007 ist dem Beschwerdeführer nicht bekannt und ist deren Einhaltung noch bei keiner Überprüfung verlangt worden. Dem Beschwerdeführer ist kein Sachverhalt bekannt, dass Stahlböcke be- oder unbeladen umgefallen wären.

Vom Arbeitsinspektorat wurde bei der Firma G L S GmbH u.a. eine Information dahingehend eingeholt, ob die Kippsicherheit durch Unterlage eines Kantholzes an der Vorderseite des Gestells, damit die Fenster schräger stehen und nicht so leicht nach vorne kippen, beeinträchtigt wird und nach Ansicht des Herstellers möglich ist. Dazu gab die Firma G L S GmbH bekannt, dass zur Verhinderung nach vorne kippender Fenster seitlich Zurrösen für spezielle Spanngurte angebracht sind, ein Schrägstellen der Behälter nicht zulässig ist, da hierdurch der Schwerpunkt weiter nach hinten verlagert wird und dadurch das Standmoment sinkt. Die beim Beladen auftretenden Horizontalkräfte destabilisieren zusätzlich. Die in der DGUV-Regel 108-007 genannte 2° Schräge an der Aufstandsfläche des Gestells darf keinesfalls überschritten werden. Durch das Schrägstellen von 2,4° wird ein Schräghalten der Fensterelemente von 4,19 % bewirkt. Bei der DGUV-Regel 108-007 handelt es sich um die Deutsche gesetzliche Unfallversicherungsregel, die sich mit der Lagerung von bestimmten Lagergeräten auseinandersetzt. Der Hersteller der Stahlböcke, die Firma G L S GmbH, unterliegt dieser Regel.

Die Hierarchie im Unternehmen stellt sich dermaßen dar, dass unter dem Geschäftsführer der Beschwerdeführer steht, welchem wiederum die Teamleiter betreffend Bandfertigung, Sonderfertigung, Zuschnitt, Instandhaltung, Qualitätsmanagement unterstehen. Neben dem Beschwerdeführer steht der Logistikleiter W, welchem wiederum der Teamleiter Versand unterstellt ist.

Das Kontrollsystem im Unternehmen wurde vom Beschwerdeführer dahingehend geschildert, dass Unterweisungen in Koordination zwischen dem Beschwerdeführer und dem Logistikleiter erfolgen. Unterweisungen der Arbeitnehmer hinsichtlich Handhabung von Stahlböcken und Standsicherungen erfolgen nicht durch den Beschwerdeführer. Diese Unterweisungen wurden von einem nicht mehr im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter gemacht. Einzelne Bereiche des Unternehmens werden durch die Teamleiter geführt. Die Teamleiter überprüfen ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche hinsichtlich Wartung und einzuhaltende Sicherheitsvorschriften. Der Beschwerdeführer geht täglich durchs Werk und nimmt dabei Überprüfungen vor, dabei werden sowohl Arbeitnehmer als auch Teamleiter bei Nichteinhaltung der Weisungen angesprochen. Zudem erfolgt eine wöchentliche Begehung durch die Sicherheitsfachkraft. Unterweisungen werden dokumentiert. Es erfolgen einmal jährlich Unterweisungen der Arbeitnehmer u.a. zum Thema Ladungssicherheit sowie beim Eintritt ins Unternehmen. Der Arbeitnehmer K E ist Anfang Mai 2019 ins Unternehmen eingetreten und hat eine Unterweisung mittels

Aushändigung eines Schreibens erhalten, welche von ihm unterfertigt wurde. Eine weitere Unterweisung erfolgte nicht.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, auf die vom Arbeitsinspektorat beim Hersteller eingeholten Informationen, die vom Beschwerdeführer im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen und deren Erläuterungen [insbesondere den Sicherheitshinweis der Firma G für den Stahlbock, Beilage H)] sowie auf die zeugenschaftlichen Aussagen der bei der mündlichen Verhandlung einvernommenen Arbeitsinspektorin Ing. N sowie des Arbeitnehmers K E, welche glaubwürdig, nachvollziehbar und schlüssig waren. Dass das Unterlegen von Kanthölzern unter den Stahlbock im Unternehmen Usus ist, wurde vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt und auch vom einvernommenen Zeugen E bestätigt. Als erwiesen konnte festgestellt werden, dass durch das Unterlegen von Kanthölzern die Schrägstellung auf 2,4° erweitert wird und dies sowohl den eingeholten schriftlichen Herstellerinformationen widerspricht als auch - was wesentlich ist - der Bedienungsanleitung des Herstellers, wo ausdrücklich festgehalten wird, dass Ladungsträger auf ebenen, festen Untergründen abzustellen sind. Diese Bedienungsanleitung gründet sich auf den Umstand, dass das normierte Standmoment nur bei einer Schrägstellung der Aufstellfläche von 2° gewährleistet ist. Es wurde daher der Stahlbock entgegen den Herstellervorgaben benutzt.

4.3. Dem vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich Arbeitssicherheit in Bezug auf die Lagerung wird nicht stattgegeben, da gegenständlich dem Bf nicht vorgeworfen wird, dass das Unterlegen des Kantholzes zu einer Gefahr des Umkippens geführt habe oder nicht dem Stand der Technik entspreche, sondern dass das Arbeitsmittel entgegen der Bedienungsanleitung benutzt worden ist.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 100/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit

Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASchG haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgende Grundsätze eingehalten werden:
Z 2: Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten.

5.2. Der Beschwerdeführer ist aufgrund der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten der Arbeitgeberin A K GmbH, x H, A x, im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

5.3. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der nunmehr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG iVm § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG erfüllt ist.
Unbestritten ist, dass vom Beschwerdeführer generell das Unterlegen von Kanthölzern an der Längsseite der Stahlböcke angeordnet wurde, um ein Kippen der auf dem Stahlbock befindlichen Fensterelemente zu verhindern. Das Unterlegen entspricht jedoch nicht der Bedienungsanleitung bzw. den schriftlichen Informationen des Herstellers, wonach der Stahlbock auf einem ebenen, festen Untergrund abzustellen ist. Hintergrund dieser Anleitung ist nach den Ausführungen des Herstellers, dass durch das Unterlegen das Standmoment verlagert wird und es zu einem Kippen des Stahlbocks kommen kann. Als Sicherung gegen das Nachvornekippen der Fensterelemente stehen Zurrösen zur Verfügung, welche in Verbindung mit speziellen Sicherheitsgurten das Nachvornekippen des Ladegutes verhindern. Die vom Beschwerdeführer angeordnete Handhabung (Unterlegung von Kanthölzern) des Stahlbocks widerspricht somit den Herstellervorgaben, sodass dadurch eine vorschriftswidrige Benutzung des Arbeitsmittels gegeben ist. Wenn vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vorgebracht wird, es liege keine Bedienungsanleitung vor, ist dem entgegenzuhalten, dass vom Beschwerdeführer selbst die vom Hersteller dem Benützer beigelegte Urkunde, betitelt als „Sicherheitshinweise“, vorgelegt wurde. Bei dieser Urkunde handelt es sich eindeutig um eine Bedienungsanleitung; im Einleitungssatz dieser Bedienungsanleitung wird dezidiert angeführt: „Zur sicheren Handhabung sind folgende Hinweise unbedingt zu beachten: […]“.
Nicht gefolgt werden kann dem Vorbringen, das Unterlegen des Kantholzes bewirke keinen unebenen Untergrund. Gemeint ist wohl vom Beschwerdeführer, dass das Kantholz selbst nicht uneben ist. Nach allgemeiner Verkehrsauffassung ist jedoch davon auszugehen, dass mit „ebenem Untergrund“ keinerlei Schrägstellung gemeint ist, auch nicht mit einem „geraden Unterlegholz“; das ergibt sich

auch aus dem in der Bedienungsanleitung weiterführenden Satz: „Kippende Ladungsträger ...“.
Auch kann bei einem Aufstellen auf ein Kantholz nicht mehr von einem in der Bedienungsanleitung auch geforderten festen Untergrund gesprochen werden.

5.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Vom Beschwerdeführer wurde im Zuge des Verfahrens und auch anlässlich der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass das Unterlegen des Stahlbocks erst nach Rücksprache mit der AUVA und der Sicherheitsfachkraft im Unternehmen umgesetzt wurde. Weiters wurde darauf verwiesen, dass bei Überprüfungen bislang diese Vorgehensweise nicht bemängelt wurde.

Hierzu wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 2012, 2012/02/0203, verwiesen, wonach trotz einer Zertifizierung eines Arbeitsmittels durch die AUVA und auch zahlreicher Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat, das das Arbeitsmittel unbeanstandet gelassen hat, es am Arbeitgeber liegt, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der Behörde anzufragen. Dass sich der Beschuldigte mit den Vorschriften vertraut gemacht bzw. bei der Behörde nachgefragt habe, wurde weder behauptet, noch unter Beweis gestellt.

Dass vom Beschuldigten grundsätzliche Vorkehrungen zur Betriebssicherheit getroffen wurden, war ihm zwar nicht in Abrede zu stellen, jedoch waren diese nicht geeignet, ihn von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die von ihm dargelegten Maßnahmen nicht für ein funktionierendes Kontrollsystem aus. Im Wesentlichen gibt der Beschwerdeführer an, dass die Unterweisungen und Kontrollen durch einen bestimmten (nun nicht mehr im Unternehmen beschäftigten) Mitarbeiter und die Teamleiter erfolgten und er selbst täglich durch das Werk gehe und dabei augenscheinlich auch überprüfe. Es ist dabei von stichprobenartigen Überprüfungen auszugehen. Der dem Beschwerdeführer nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes

reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. In diesem Sinne führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt.
Es hat der Beschuldigte sohin den subjektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut wurde gegenständlich intensiv beeinträchtigt, kam es doch zu einem nicht unerheblichen Arbeitsunfall.

6.2. Von der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.660 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall von 333 Euro bis 16.659 Euro, verhängt. Ein Wiederholungsfall liegt gegenständlich nicht vor. Strafmildernd wurde von der belangten Behörde gewertet, dass keine einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen, strafer-

schwerende Umstände konnten nicht gefunden werden. Mangels konkreter Angaben ist die belangte Behörde bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers ausgegangen. Dieser Annahme wurde in der mündlichen Verhandlung dahingehend entgegengetreten, dass der Beschwerdeführer über ein monatliches Nettoeinkommen von 3.000 Euro verfügt und sorgepflichtig für ein Kind ist. Die hinzugetretene Sorgepflicht war entsprechend zu berücksichtigen.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchaus gerechtfertigt und auch aus spezial- und generalpräventiven Aspekten erforderlich, um den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen.

Dennoch erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe im Hinblick auf die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und das erkennbare und glaubhafte Bemühen um Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verhinderung von Arbeitsunfällen bei der Beladung der Stahlböcke, sowie durch das Hinzutreten von Sorgepflichten als überhöht, weshalb eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf das nunmehrige Ausmaß gerechtfertigt erscheint. Gründe für eine weitergehende Herabsetzung der Geldstrafe konnten vom Verwaltungsgericht nicht erkannt werden.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzungen (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht vorlagen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafe anzupassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier